

## § 15 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmer, die eine Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung in Bayern bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote einmal wiederholen. <sup>2</sup>Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur bei dem nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin. <sup>3</sup>Der Antrag auf Zulassung ist beim Landesjustizprüfungsamt innerhalb folgender Fristen zu stellen:

1. zur Ersten Juristischen Staatsprüfung innerhalb der Meldefrist des § 26 Abs. 1 Satz 3 oder unverzüglich nach Ablegen der mündlichen Prüfung,
2. zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn oder unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung.

<sup>4</sup> § 26 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung muss am selben Prüfungsort wiederholt werden. <sup>2</sup>In Härtefällen können Ausnahmen bewilligt werden.

(4) <sup>1</sup>Wer zur Verbesserung der Note zur Staatsprüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. <sup>2</sup>Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. <sup>3</sup>Als Verzicht gilt, wenn Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung (§ 10) zur schriftlichen Prüfung oder zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheinen; dies gilt nicht, wenn sie binnen zehn Tagen nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widersprechen.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmer entscheiden, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. <sup>2</sup>Wird das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewählt, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. <sup>3</sup>Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.